



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Wahlbekanntmachung

für die

**Kommunalwahlen, Ausländerbeiratswahl und die
Wahl zum Oberbürgermeister
in der Stadt Fulda am 14.03.2021**

1. Am **14.03.2021** finden in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr gleichzeitig die Wahl zum Kreistag, zur Stadtverordnetenversammlung, die Ortsbeirats- und Ausländerbeiratswahl und die Wahl zum Oberbürgermeister der Stadt Fulda statt. Es werden für die verbundenen Wahlen gemeinsame Wählerverzeichnisse und Wahlbenachrichtigungen, gemeinsame Wahlscheinanträge und Wahlscheine sowie für die Briefwahl ein gemeinsamer Wahlbriefumschlag und für jede der verbundenen Wahlen eigene Stimmzettelumschläge verwendet.

2. Die Stadt Fulda ist in **71** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Für die allgemeinen Wahlbezirke wird ein Wählerverzeichnis erstellt, in das alle Wahlberechtigten eingetragen werden.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21.02.2021 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Fulda zur Einsichtnahme aus: **Stadt Fulda, Bürgerbüro – Wahlamt, Bürocontainer Innenhof, Schlossstraße 1, 36037 Fulda.**

3. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen wird für die Wahlbezirke der Stadt Fulda in der Zeit vom **22.02.2021** bis zum **26.02.2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten im **Bürgerbüro – Wahlamt, Stadtschloss, Bürocontainer Innenhof, Schlossstraße 1, 36037 Fulda** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jede*r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein*e Wahlberechtigte*r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am **26.02.2021, 15:00 Uhr**, beim Magistrat der Stadt Fulda, **Bürgerbüro – Wahlamt, Stadtschloss, Bürocontainer Innenhof, Schlossstraße 1, 36037 Fulda** Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die **nicht der Meldepflicht unterliegen**, werden **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist schriftlich bis zum **21.02.2021** beim Bürgerbüro – Wahlamt der Stadt Fulda (Anschrift s. oben) zu stellen. Der Inlandsaufenthalt ist durch eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaates oder in sonstiger Weise glaubhaft zu machen.

Wahlberechtigte, die bis spätestens zum **21.02.2021** keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahllokal** der Stadt oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Auf Antrag erhalten Wahlschein und Briefwahlunterlagen

- in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte, a. wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum **22.02.2021** oder die Einspruchsfrist bis zum **26.02.2021** versäumt haben, b. wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist, c. wenn das Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis des Wahlamts der Stadt Fulda gelangt ist.

Beim Bürgerbüro – Wahlamt der Stadt Fulda können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen online (www.wahlen-fulda.de), mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, bis zum **12.03.2021, 13:00 Uhr**, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**. Wahlberechtigten, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ebenfalls bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen einen Wahlschein erhalten können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 4.1. Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt sind, einen amtlichen Stimmzettel und einen dazugehörenden amtlichen Stimmzettelumschlag:

- für die Oberbürgermeisterwahl einen amtlichen gelben Stimmzettel und einen gleichfarbigen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung einen amtlichen weißen Stimmzettel und einen gleichfarbigen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- für die Wahl zum Kreistag einen amtlichen roten Stimmzettel und einen gleichfarbigen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- für die Ortsbeiratswahlen einen amtlichen grünen Stimmzettel und einen gleichfarbigen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- für die Ausländerbeiratswahl einen amtlichen blauen Stimmzettel mit einem gleichfarbigen amtlichen Stimmzettelumschlag.

Ferner

- einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und der Wahlbezirk aufgedruckt sind, und
- ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl, das den Ablauf der Briefwahl in Wort und Bild erläutert.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Entgegennehmen der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgerbüro – Wahlamt der Stadt Fulda schriftlich zu versichern, bevor die Unterlagen entgegengenommen werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, 18:00 Uhr, eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

- 4.2. Jede*r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wähler*innen haben die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweisungspapier zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler*innen erhalten bei Betreten des Wahlraums je einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen, für die sie wahlberechtigt sind, in den unter Nr. 4.1 genannten Farben.

- 4.3. Sind für die Kommunalwahlen mehrere Wahlvorschläge (Listen) zur Wahl zugelassen, wird nach den Grundsätzen einer mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt; ist für eine Wahl nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

Die amtlichen Stimmzettel der Kommunalwahlen und der Ausländerbeiratswahl enthalten

- bei der mit einer **Personenwahl verbundenen Verhältniswahl** die zugelassenen Wahlvorschläge bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung, Kreis- und Ortsbeiratswahl in der durch § 15 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes bestimmten Reihenfolge; bei der Ausländerbeiratswahl in der durch das Los bestimmten Reihenfolge unter Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, Ruf- und Familiennamen der Bewerber*innen eines jeden Wahlvorschlags, zu jeder Bewerberin und zu jedem Bewerber bei der Wahl der Kreistagsabgeordneten zusätzlich die Gemeinde der Hauptwohnung sowie einen Kreis für die Kennzeichnung eines Wahlvorschlags und drei Kennzeichnungsmöglichkeiten für jede*n Bewerber*in. Es sind für jeden Wahlvorschlag höchstens so viele Bewerber*innen aufgeführt, wie Vertreter*innen zu wählen sind.
- bei der Mehrheitswahl die Ruf- und Familiennamen, zu jeder Bewerberin oder zu jedem Bewerber sowie drei Kennzeichnungsmöglichkeiten für jede*n Bewerber*in.

Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen wie die Stadtverordnetenversammlung/der Kreistag/der Ortsbeirat/der Ausländerbeirat Vertreter*innen hat.

Der Wähler gibt seine Stimmen bei der mit einer **Personenwahl verbundenen Verhältniswahl** wie folgt ab:

- Die Stimmen können an verschiedene Bewerber*innen in verschiedenen Wahlvorschlägen vergeben werden (panaschieren) und dabei können jeder Person auf dem Stimmzettel bis zu drei Stimmen gegeben werden (kumulieren).
- Sofern nicht alle Stimmen einzeln vergeben werden sollen oder noch Stimmen übrig sind, kann ein Wahlvorschlag **zusätzlich** in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet werden. In diesem Fall hat die Kennzeichnung der Kopfleiste zur Folge, dass den Bewerberinnen und Bewerbern des Wahlvorschlags so lange weitere Stimmen zugerechnet werden, bis alle Stimmen vergeben sind oder jeder Person des Wahlvorschlags drei Stimmen zugeteilt sind.
- Ein Wahlvorschlag kann auch **nur** in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet werden, ohne Stimmen an einzelne Bewerber*innen zu vergeben. In diesem Fall erhält jede Bewerberin und jeder Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags so lange jeweils eine Stimme, bis alle Stimmen vergeben oder jeder Person des Wahlvorschlags drei Stimmen zugeteilt sind.
- Wenn ein Wahlvorschlag in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet ist, können auch Bewerber*innen in diesem Wahlvorschlag gestrichen werden; diesen Personen werden keine Stimmen zugeteilt.

Bei der **Mehrheitswahl** können jeder Bewerberin und jedem Bewerber bis zu drei Stimmen gegeben werden.

Zur **Direktwahl** des Oberbürgermeisters der Stadt Fulda erhalten die Wähler*innen beim Betreten des Wahlraums einen amtlichen Stimmzettel. Die Wähler*innen haben jeweils eine Stimme.

Auf dem amtlichen Stimmzettel sind die Namen der an der Wahl teilnehmenden Bewerber*innen nebeneinander von links nach rechts jeweils in der Reihenfolge aufgeführt, dass zuerst die in der Vertretungskörperschaft der Stadt vertretenen Parteien und Wählergruppen nach der Zahl ihrer Stimmen bei der letzten Wahl der Vertretungskörperschaft angegeben sind.

Die Stimmzettel enthalten Familiennamen, Rufnamen, Lebensalter am Tag der Wahl, Beruf oder Stand und die Gemeinde der Hauptwohnung der Bewerber. Unter den Angaben der Bewerber wird jeweils der Träger des Wahlvorschlags und, sofern die Partei oder Wählergruppe eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese genannt.

Rechts neben dem Namen der Bewerber befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung durch die Wählerinnen und Wähler.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Es ist pandemiebedingt, aufgrund der Wahlraumgröße, eine Beschränkung des Zutritts möglich.

- 5.1. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in der Esperantohalle, Esperantoplatz 1, 36037 Fulda, zusammen. Eine Liste der Zuordnung von Urnenbezirken zu den Briefwahlbezirken ist ab dem Wahltag unter www.wahlen-fulda.de einsehbar.

Für die Ermittlung des Wahlergebnisses sind Auszählwahlvorstände gebildet. Sie treten am 15.03.2021 ab 08:00 Uhr zusammen. Eine Liste der Auszählwahlvorstände und deren Zuordnung der Wahlbezirke sind ab dem Wahltag unter www.wahlen-fulda.de einsehbar.

6. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht jeweils nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine vertretende Person anstelle der/des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer durch die wahlberechtigte Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 7 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen der zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten oder ohne geäußerte Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten Stimmen abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

7. Amtliche **Musterstimmzettel** zu den Kommunalwahlen und zur Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Fulda, auf denen die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Bewerber*innen abgedruckt sind, wurden am 06.02.2021 per Hauswurfsendung verteilt; amtliche Musterstimmzettel zur Ausländerbeiratswahl wurden am 02.02.2021 per Post versendet. Sie sind darüber hinaus im Bürgerbüro – Wahlamt, Schlossstraße 1, 36037 Fulda, erhältlich.

Sie dienen lediglich der Vorinformation der Wählerschaft und dürfen nicht in die Wahlurne oder bei der Briefwahl in den Wahlbrief gelegt werden.

Fulda, 16.02.2021

Ulrike Richter
Wahlleiterin

Am **Donnerstag, 25.02.2021, 18:00 Uhr**, findet eine Sitzung des Behindertenbeirats der Stadt Fulda online per Microsoft-Teams statt.

Fulda, 11. Februar 2021

Die Vorsitzende:

Lea Widmer

Tagesordnung

1. Begrüßung, Organisatorisches zum Ablauf der digitalen Sitzung
2. Nachruf - Herr Hermann Auth ist verstorben
3. Informationen aus dem Beirat:
 - Kurzzusammenfassung: Informationen über bearbeitete Angelegenheiten des Behindertenbeirats im Zeitraum vom 25. November 2020 bis 25. Februar 2021
 - Sachstand Parkmöglichkeiten für Menschen mit EU-Schwerbehinderten-Parkausweis in der Bahnhofstraße
 - Dank an Herrn Reichardt, der sein Ehrenamt als Stadtverordneter aufgeben wird
 - Information zur Satzungsänderung des Behindertenbeirats
 - Aufruf der Fachstelle Vielfalt und Teilhabe zur Mitgestaltung von Videos gegen Diskriminierung
4. Probleme bei der Nutzung öffentlicher barrierefreier Toiletten in Corona-Zeiten
5. Barrierefreie Teilnahmemöglichkeiten an der Kommunalwahl im März 2021
6. Unzureichende behindertengerechte Bushaltestellen – sehbehindertengerechte „Beleuchtung an Bushaltestellen“; Debatte und Antrag zur zeitnahen Umsetzung von mehr Barrierefreiheit an Bushaltestellen
7. Probleme mit zugestellten bzw. zugeparkten Gehwegen in Fulda – Erörterung und Lösungsfindung zur Sensibilisierung der Ämter und Bürger
8. Schneeräumen für Barrierefreiheit im Winter – Hinweise, wie Barrierefreiheit im Winter sichergestellt werden kann – Erörterung von Sensibilisierungsmaßnahmen von Ämtern und Bürgern
9. Sonstiges BB vom 25.02.2021

Wenn Sie als Gast an der Online-Sitzung teilnehmen möchten, senden Sie uns bitte eine kurze Nachricht an: inklusion@fulda.de. Wir senden Ihnen dann rechtzeitig einen Link mit den Zugangsdaten zum Video-Meeting zu.